VERORDNUNG (EWG) Nr. 3281/83 DER KOMMISSION

vom 18. November 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1245/83 hinsichtlich der Währungsausgleichsbeträge für Rinden oder Abfälle von Käse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2025/83 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eingeführten Währungsausgleichsbeträge wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1245/83 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3214/83 (4), festgesetzt.

Bei Rinden und Abfällen von Käse werden die Ausgleichsbeträge unter Berücksichtigung ihres geringen Werts verhältnismäßig niedrig festgesetzt. Die gegenwärtige Definition für Abfälle kann indessen zu unterschiedlichen Auslegungen führen. Infolgedessen ist ein Höchstwert festzusetzen, bei dessen Unterschreitung das Erzeugnis als Käse mit geringem Wert zu gelten hat. Der Unterschied zwischen den Währungsausgleichsbeträgen für Käse in unverändertem Zustand und für die genannten Erzeugnisse hat zu künstlichen Handelsströmen zwischen den Mitgliedstaaten geführt ; um solche Ströme zu verhindern, ist für diese Erzeugnisse kein Währungsausgleichsbetrag mehr zu zahlen und bei der Erhebung der volle Betrag anzuwenden.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Teil 5 des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 1245/83 erhält die Fußnote (5) folgende Fassung :

„(5) Bei der Ausfuhr von Käse, dessen Preis frei Grenze vor Anwendung des Währungsausgleichsbetrags im Ausfuhrmitgliedstaat unter 140 ECU/100 kg liegt, wird kein Währungsausgleichsbetrag gezahlt.

Im innergemeinschaftlichen Handel mit obengenanntem Käse geringen Werts enthält die Bescheinigung über den Nachweis des Gemeinschaftscharakters des Erzeugnisses in dem Feld Warenbezeichnung eine der folgenden Angaben :

‚Käseerzeugnisse mit geringem Wert, Anwendung Fußnote (5) zum Anhang I der Verordnung zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge',

‚Osteprodukter af ringe værdi, anvendelse af fodnote (5) i bilag I til forordningen om fastsættelse af monetære udligningsbeløb',

‚Προϊόντα τυριών χαμηλής αξίας, εφαρμογή σημείωσης (5) του παραρτήματος I του κανονισμού που καθορίζει τα νομισματικά εξισωτικά ποσά',

‚Cheese of low value in accordance with note (5) in Annex I to the Regulation fixing monetary compensatory amounts',

‚Fromages de faible valeur, application note (5) de l'annexe I du règlement fixant les montants compensatoires monétaires',

‚Prodotti di formaggi di scarso valore, applicazione della nota (5) dell'allegato I del regolamento che fissa gli importi compensativi monetari',

‚Kaasprodukten van geringe waarde, toepassing van voetnoot (5) van bijlage I bij de verordening tot vaststelling van de monetaire compenserende bedragen'.

Im Einfuhrmitgliedstaat wird kein Währungsausgleichsbetrag gezahlt, wenn die Bescheinigung über den Nachweis des Gemeinschaftscharakters des Erzeugnisses eine der vorstehenden Angaben enthält.

Bei der Einfuhr aus Drittländern wird kein Währungsausgleichsbetrag gezahlt, wenn der Preis frei Grenze, berichtigt um die Abschöpfung und den Währungsausgleichsbetrag für Käse mit normalem Wert, unter 140 ECU/100 kg liegt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1984 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 135 vom 23. 5. 1983, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 318 vom 16. 11. 1983, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission